

03.06.2014

Änderungsantrag

der Fraktion der PIRATEN

zum Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und weiterer Gesetze (Drucksache 16/5293)
(Beschlussempfehlung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend - Drucksache 5973)

Der Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 16/5293) wird wie folgt geändert:

- 1) In „§2 Allgemeine Grundsätze“, wird der Text nach dem letzten Satz wie folgt erweitert:

Entsprechend des Alters- und Entwicklungsstandes ist jedes Kind über seine Rechte im Sinne der UN- Kinderrechtskonvention zu informieren (vgl. KRK Art.17) und bei der Wahrnehmung und der Umsetzung seiner Rechte zu unterstützen.

- 2) Nach §2 „Allgemeine Grundsätze“ wird §2a „Kinderrechte“ eingefügt:

§ 2a Kinderrechte

Unter Bezug auf die UN- Kinderrechtskonvention sind folgende Rechte der Kinder besonders hervorzuheben und in den Konzeptionen der Kindertageseinrichtungen grundlegend zu berücksichtigen:

1. Alle Kinder haben die **gleichen Rechte**. Dabei hat die soziale, nationale und ethnische Herkunft, die Weltanschauung der Eltern, die körperliche und psychische Verfassung keine benachteiligende Auswirkungen (vgl. KRK Art. 2).

Datum des Originals: 03.06.2014/Ausgegeben: 03.06.2014

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

2. Dem **Kindeswohl** kommt bei allen Maßnahmen und Handeln, das die Rechte und Interessen von Kindern berührt, vorrangige Bedeutung zu. Dies schließt vor allem die Angelegenheiten ein, die die Sicherheit und Gesundheit, die Aufnahme, Unterstützung und Begleitung von Kindern betreffen (vgl. KRK Art. 3).
 3. Jedes Kind hat das Recht auf **Information**. Das schließt ein, dass Kinder sich ihrem Alters- und Entwicklungsstand angemessen informieren können und über die Angelegenheiten informiert werden, von denen sie unmittelbar betroffen sind (vgl. KRK Art. 17).
 4. Jedes Kind hat das Recht auf die freie Äußerung seiner eigenen **Meinung**. Diese Meinung ist in allen Angelegenheiten die es betreffen anzuhören und die Interessen des Kindes sind seinem Alter und seiner Reife entsprechend zu berücksichtigen (vgl. KRK Art.12; 13; 14; 15).
 5. Jedes Kind hat das Recht auf **Bildung und Förderung**. Diese muss darauf gerichtet sein, dass seine Persönlichkeit, seine geistigen und körperlichen Fähigkeiten bestmöglich zur Entfaltung zu bringen. Dies schließt die Vermittlung von Werten für ein verantwortungsbewusstes Leben in einer freien und toleranten Gesellschaft ein (vgl. KRK Art. 29).
 6. Jedes Kind hat das Recht auf volle **Beteiligung** an Freizeit und kulturellem und künstlerischem Leben. Dies schließt die Förderung und die Bereitstellung sowie den Zugang zu geeigneten Möglichkeiten der aktiven Mitwirkung ein (vgl. KRK Art. 31).
 7. Jedes Kind mit Behinderung oder gesundheitlicher Beeinträchtigung hat das Recht auf **besondere Fürsorge** und Förderung. Dies schließt eine individuelle Förderung und den Zugang für eine aktive Teilnahme am gemeinschaftlichen Leben ein. (vgl. KRK Art. 23; 24;).
 8. Kinder haben das Recht auf **Schutz** vor Gewalt, Missbrauch und Verwahrlosung. Dies schließt besondere Aufmerksamkeit und Achtsamkeit ein, um geeignete Schutzmaßnahmen einzuleiten wenn Kindern Gewalt angetan wird oder sie von Verwahrlosung bedroht sind. (vgl. KRK Art. 19).
 9. Jedes Kind hat das **Recht auf soziale Sicherheit** und die für seine Entwicklung erforderlichen Lebensbedingungen. Dies schließt die Entgegenwirkung bei der Entstehung sozialer Ungleichheiten und bei der Benachteiligungen von Kindern in der unmittelbaren Lebenswelt ein (vgl. KRK Art. 16; 27).
 10. Jedes Kind hat das Recht auf **Schutz vor jeder Form der Instrumentalisierung** und Ausbeutung. Dies schließt die Achtung der Schutzrechte der Kinder und die Reflexion in der Arbeit mit Kindern ein (vgl. KRK Art. 32 – 36).
- 3) „§13 Frühkindliche Bildung“, Absatz 1, dritter Satz, wird wie folgt gefasst:

Bildung wirkt darauf hin, die Entwicklung des Kindes zu einer eigenständigen Persönlichkeit und den Erwerb seiner sozialen Kompetenz unter Beachtung der **UN-Kinderrechtskonvention** und der in Artikel 7 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen genannten Grundsätze zu fördern.

- 4) „§13a Frühkindliche Bildung“, Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

Die pädagogische Arbeit in Kindertageseinrichtungen orientiert sich dabei an **der UN-Kinderrechtskonvention** und den Grundsätzen zur Bildungsförderung für Kinder.

- 5) „§9 Zusammenarbeit mit den Eltern“, In Absatz 1 wird der Text nach dem letzten Satz wie folgt erweitert:

Für die Eltern ist mindestens einmal im Kindergartenjahr eine Informationsveranstaltungen über die Rechte der Kinder im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention anzubieten.

Begründung:

Noch immer werden die Kinderrechte zu wenig beachtet. Dabei sind sie der Kern einer bildungs- und demokratieorientierten pädagogischen Arbeit. Kinderrechte für jedes Kind von Anfang an wahrnehmbar und erfahrbar zu machen erfordert, dass die Kinderrechte in die Konzeptionen und Leitbilder von Kindertageseinrichtungen einzubinden sind.

- Zu 1 Die Kinderrechte in **§2** sind in das Kinderbildungsgesetz aufzunehmen, als zentraler Bezugsrahmen für die Förderung von Kindern und haben damit auf alle Bereiche Einfluss. Die Kinderrechte haben einen individualrechtlichen Ansatz und definieren jedes Kind als Individuum, das mit seinen eigenen Rechten in seinem Lebensumfeld anerkannt wird.
- Zu 2 Durch den Einbezug der Kinderrechte in **§2a** in den pädagogischen Alltag eignet sich ein Vorgehen nach den Leitzielen der UN-Kinderrechtskonvention. Für die Umsetzung der Kinderrechte im täglichen Leben stehen die für das Kind verantwortlichen Personen in der Pflicht. Diese müssen die Rechte der Kinder kennen und sich in ihrem Handeln daran orientieren. Dies schließt auch die Aufgabe mit ein, für die Einhaltung der Kinderrechte zu sorgen, diese den Kindern zu vermitteln und sie für die Kinder erfahrbar machen.
- Zu 3 Der Bezug auf die UN-Kinderrechtskonvention in **§13 Absatz1** unterstützt die Entwicklung des Kindes zu einer eigenständigen Persönlichkeit und den Erwerb seiner sozialen Kompetenz. Es kann schon dort ein „demokratischer Habitus“ entstehen, der für ein gerechtes und fürsorgliches Zusammenleben grundlegend ist.
- Zu 4 In den Konzeptionen von Kindertageseinrichtungen werden die Werte, Aufgabenbeschreibungen und Leitbilder festgelegt, an denen die Eltern sich in ihrer Entscheidung orientieren und die Öffentlichkeit die Arbeit der Einrichtungen bewertet. Mit dem Bezug zu der UN-Kinderrechtskonvention in den Konzeptionen der Kindertageseinrichtungen ist eine Grundlage gegeben, die den Eltern, der Öffentlichkeit und den Kindertageseinrichtungen die Reflexion über die Inhalte der Erziehungsarbeit und die Ausstattung der Kindertageseinrichtungen erleichtert.

Zu 5 Die Erweiterung des §9 dient der Information über die UN-Kinderrechtskonvention. Die Rechte der Kinder ernsthaft zu berücksichtigen bedeutet, dass man sie nicht nur Kindern sondern auch den für das Kind verantwortlichen Personen bekannt macht.

Dr. Joachim Paul
Nicolaus Kern
Daniel Düngel
Olaf Wegner

und Fraktion